## TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

#### Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 5/2025 16. Januar 2025

#### **Inhaltsverzeichnis**

Ordnung des Institutes für Medienforschung (IMF) der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 6. Januar 2025

Seite 127

# Ordnung des Institutes für Medienforschung (IMF) der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz Vom 6. Januar 2025

Auf Grund von § 27 Abs. 3 Satz 3 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 8/2013, S. 116), die durch Artikel 1 der Satzung vom 5. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 43/2014, S. 1956) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz die nachstehende Ordnung erlassen.

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor
- § 7 Institutsrat
- § 8 Mittelbauversammlung
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Schlussbestimmungen

#### § 1 Rechtsstellung

Das Institut für Medienforschung (nachfolgend Institut) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz unter der Verantwortung der Philosophischen Fakultät.

#### § 2 Aufgaben

- (1) Das Institut unterstützt innerhalb der Philosophischen Fakultät die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre auf dem Fachgebiet der Medienforschung und ihrer zugehörigen Disziplinen.
- (2) Aufgabe des Institutes ist insbesondere, die organisatorisch-technischen Voraussetzungen für die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Fachgebieten zu schaffen sowie die interfakultäre Zusammenarbeit und die Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern.
- (3) Die Befugnisse der beteiligten Professuren werden durch das Institut nicht berührt.

\_\_\_\_\_

#### § 3 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Institutes sind:
- 1. die Inhaberinnen und Inhaber der Professuren für
  - a) Medienkommunikation,
  - b) Medienpsychologie,
  - c) Mensch und Technik,
  - d) Prädiktive Verhaltensanalyse,
  - e) Psychologie digitaler Lernmedien,
  - f) Visuelle Kommunikation und Mediensoziologie,
- 2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG), akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSG) und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSG),
- 3. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem Institut als Mitglieder zugeordnete Personen.
- (2) Angehörige des Institutes sind durch Beschluss des Institutsrates dem Institut zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 50 Abs. 2 SächsHSG oder § 50 Abs. 4 SächsHSG i. V. m. der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz sind.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen des Institutes haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen. Sie sind vor allen Entscheidungen der Organe des Institutes anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

#### § 4 Organe

Organe des Institutes sind:

- 1. der Vorstand,
- 2. die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor,
- 3. der Institutsrat,
- 4. die Mittelbauversammlung und
- 5. die Mitgliederversammlung.

#### § 5 Vorstand

- (1) Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet, der aus den Inhaberinnen und Inhabern der Professuren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 besteht.
- (2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Institutes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz, die Ordnung der Philosophischen Fakultät oder diese Institutsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
- 1. Anträge auf Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die dem Institut zugewiesen werden sollen.
- 2. die Entscheidung über den Einsatz der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik, die dem Institut zugewiesen sind,
- 3. falls notwendig, Koordinierung der Einstellung und des Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den einzelnen Professuren zugeordnet sind,
- 4. die Entscheidung über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel,
- 5. Vorschlag an den Fakultätsrat zur Bestellung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors und der Stellvertretung.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Semester.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird.
- (6) Zu den Vorstandssitzungen können nach Bedarf auch Sachverständige hinzugezogen werden.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (8) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Dienstverträgen sind der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor hat ein Vorschlagsrecht, das sie oder er unmittelbar gegenüber der Zentralen Universitätsverwaltung (Dezernat 2 bzw. Dezernat 3) ausübt.

#### § 6

#### Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor

- (1) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor und die Stellvertretung werden von der Dekanin oder dem Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Professorinnen und Professoren für die Dauer von drei Jahren bestellt (§ 27 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz). Dabei rotiert das Amt der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors und der Stellvertretung in der Regel entsprechend der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 festgelegten Reihenfolge unter den dem Vorstand angehörenden Professorinnen und Professoren. In der Regel übernimmt die Stellvertretung in der jeweils folgenden Amtsperiode das Amt der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor verwaltet das Institut nach Maßgabe der Institutsordnung sowie der Beschlüsse des Vorstandes und des Institutsrates.
- (3) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor Entscheidungen treffen, wenn dringender Handlungsbedarf besteht und wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat sie oder er den Vorstand und den Institutsrat spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand, den Institutsrat und die Mitgliederversammlung ein und leitet deren Sitzungen. Sie oder er führt deren Beschlüsse aus. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung wird sie oder er durch die Stellvertretung, notfalls durch die dienstälteste Professorin oder den dienstältesten Professor vertreten.

#### § 7 Institutsrat

- (1) Die Mitglieder des Institutes (§ 3 Abs. 1) wählen die Mitglieder des Institutsrates, soweit sie ihm nicht bereits kraft Satzung angehören, für die Dauer von drei Jahren (Mitglieder der Gruppe der Studentinnen und Studenten für ein Jahr). Die Wahlen werden in entsprechender Anwendung des § 52 SächsHSG unter der Aufsicht der Dekanin oder des Dekans durchgeführt. Die Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter werden in freier, geheimer und gleicher Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt.
- (2) Der Institutsrat besteht aus den dem Institut als Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten sowie einem Mitglied aus der Gruppe der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik.
- (3) Der Institutsrat ist zuständig für:
- 1. Koordinierung der Lehrtätigkeit in den vom Institut betreuten Fachgebieten,
- 2. Beschlüsse über Planung und Durchführung des Lehrangebotes des Institutes,
- 3. Förderung des Informationsaustausches über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
- 4. Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
- 5. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 47 SächsHSG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des Institutes beansprucht werden,
- 6. Beschlüsse über die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Technischen Universität Chemnitz,
- 7. Vorschläge an den Fakultätsrat und Stellungnahmen zu Änderungen dieser Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des Institutes,
- 8. Empfehlungen zu Lehr- und Forschungsberichten,
- 9. Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen.
- (4) Der Institutsrat tagt mindestens einmal im Semester. Während der Vorlesungszeit eines jeden Semesters tagt der Institutsrat in der Regel einmal im Monat.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird.
- (6) Zu den Institutsratssitzungen können nach Bedarf auch Sachverständige hinzugezogen werden. Insbesondere kann der Institutsrat dauerhaft um Sachverständige (ohne Stimmrecht) erweitert werden.
- (7) Der Institutsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

#### § 8 Mittelbauversammlung

- (1) Die Mittelbauversammlung besteht aus den Mitgliedern des Institutes aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 3 Abs. 1 Nr. 2).
- (2) Die Mitglieder der Mittelbauversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen der Mittelbauversammlung mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen.

\_\_\_\_\_\_

- (3) Die Mittelbauversammlung ist zuständig für:
- Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Institutsrat,
- 2. Beratung des Vorstandes und des Institutsrates in allen Belangen des Institutes.
- (4) Die Mittelbauversammlung hat das Recht, Anträge an den Vorstand und den Institutsrat zu stellen.
- (5) Die Mittelbauversammlung tagt mindestens einmal im Semester und wird durch die Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Institutsrat einberufen und geleitet.
- (6) Die Mittelbauversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

#### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Institutes (§ 3 Abs. 1) sowie allen Studentinnen und Studenten der vom Institut verantworteten Studiengänge.
- (2) Die Mitglieder der Mitgliederversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- 1. Information und Austausch unter den Mitgliedern des Institutes zu allen Belangen des Institutes,
- 2. Beratung des Vorstandes und des Institutsrates in allen Belangen des Institutes.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Semester.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### § 10 Schlussbestimmungen

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Institutes für Medienforschung (IMF) der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 32/2016, S. 1595) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 16. Oktober 2024 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 10. Dezember 2024.

Chemnitz, den 6. Januar 2025

Der Dekan der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Eric Linhart